

Gerichts



Zeitung

Das Gesetz unsre Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau u. einem Feuilleton.

Abonnement: Im Deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. { vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.
Dringelohn { monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 35 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
H. Jüterbock in Berlin.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Donnerstag, den 3. September.

Sandgericht I.

Dritte Strafkammer.

Wegen Vergehens gegen die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes, und zwar wegen Verkaufes, bezw. Verarbeitung von Fleisch, welches die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, fanden gestern die Schlächter Friedrich Wilhelm August Sydow, geboren 1857, und Karl Scholz, geboren 1829, sowie der Wurstfabrikant Wilhelm Gersdorf, geboren 1845, vor den Schranken des Kriminalgerichts.

Am 25. Februar d. J. kauften die beiden Erfigenannten vom Herrn Ober-Inspektor Schmidt der als Musterwirtschaft ersten Ranges bekannten Kiepert'schen Befähigung Mariensfelde eine Kuh zum Preise von 150 Mk. Das Tier hatte vor dem 8. Februar durch irgendwelchen Zufall einen Stoß an den linken Hüftknochen erhalten und infolgedessen angefangen zu lahmen. Man gab es in tierärztliche Behandlung, die, wenn auch nicht erfolglos, sich doch längere Zeit hinzog, so daß es der Gutsverwalter für erspriesslicher hielt, dasselbe noch bei gutem Lebensstande als Schlachtvieh zu verkaufen, anstatt abzuwarten, ob es eventuell geheilt werden könne. Zwar widerriet Herr Kreisarzt Klein diesen Ausweg; als jedoch eine Verschlimmerung durch Druck im Rücken eintrat, wurde die Kuh den beiden Schlächtern verkauft, ihnen auch gestattet, dieselbe des starken Lahmens wegen gleich auf dem Hofe zu schlachten. Dies geschah; das Fleisch verlaufte Sydow und Scholz am 26. Februar dem Schlächter Gersdorf in der Mittenwalderstraße mit 27 Pfennig für das Pfund Fleischgewicht.

Inzwischen ging beim Herrn Departements-Arzt Wolff eine anonyme Denunciation ein, laut welcher Gersdorf das Fleisch einer kranken Kuh gekauft habe und in Wurst verarbeitet. Herr Kreisarzt Klaus begab sich daher an Ort und Stelle und fand drei Viertel Rindfleisch vor, welches nicht normal war. Die Muskeln zeigten sich im Innern blutig und wässrig, waren mißfarbig, an einzelnen Stellen ziegelrot, an anderen schmutzig grau, auch fanden sich in der Rippenmuskulatur grau-weiße, fujlige Massen vor. Das Fleisch stammte von der in Mariensfelde geschlachteten Kuh her; das fehlende Rinderquartal war bereits zur Herstellung von 28 Kilo Schladwurst verwendet worden. Nach diesem Befunde erklärte der Sachverständige das Fleisch und die Wurst als ungenießbar und schädlich für Beschlagnahme und ordnete dessen Vernichtung an. Hieraus entwickelte sich die Anklage.

Nach Annahme der letzteren sollten die Schlächter von der Krankheit des Tieres, beziehungsweise von der schlechten und schädlichen Beschaffenheit des Fleisches unterrichtet gewesen sein und daher wissenschaftlich gegen die Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes gefehlt haben. Durch das Urteil des Hofschlachtermeisters Herrn Wendt wurde indessen zunächst der sowohl von Sydow und Scholz wie auch der von Gersdorf an diese gezahlte Preis für den damaligen Marktverhältnissen entsprechend bezeichnet.

Außerdem kam es darauf an, festzustellen, ob die Krankheit des Tieres eine solche gewesen, daß eine Genießbarkeit des Fleisches von vornherein ausgeschlossen sein mußte. Nach dem Urteil desjenigen Sachverständigen, welchem die Fleischuntersuchung oblag, sollte das Tier in hochgradigem Fieberzustande geschlachtet worden sein, was jedoch der Ober-Inspektor nicht zugeben zu können erklärte. Nach seiner Angabe hatte die Kuh eine starke Hüftverletzung erlitten und war vom 8. Februar ab in Behandlung des Kreisarztes Herrn Klein gewesen, der die Kuh allerdings in den letzten Tagen nicht gesehen hatte. Als schließlich der Zustand des Tieres die erwünschten schnellen Besserungsfortschritte nicht machte, wurde es verkauft und, wie angegeben, gleich auf dem Hofe geschlachtet.

Der angeklagte Schlächter Gersdorf hat nur einen Teil des Fleisches gesehen, dasselbe für gut gehalten und dessen Verarbeitung zu Wurst anbefohlen. Seitens der Wesellen sind aus dem Fleische alle unbrauchbaren blutigen

oder wässrigen Muskelteile herausgeschnitten, und nur die guten verwurft worden.

Die königliche Staatsanwaltschaft hielt nach der Beweisaufnahme die Anklage wegen wissenschaftlichen Verkaufes von gesundheitsschädlichem Fleische aufrecht und beantragte für jeden der drei Angeklagten eine Gefängnisstrafe von 6 Wochen. Herr Rechtsanwalt Dr. Friß-Friedmann plädierte hingegen mit Erfolg dafür, daß es sich hier höchstens um eine Fahrlässigkeit handeln könne. Der Gerichtshof trat dieser Ausführung bei und verurteilte die drei Schlächtermeister zu je 30 Mark Geldbuße, der im Unvermögensfalle 3 Tage Gefängnis zu substituieren seien.

Vierte Strafkammer.

Wo viel Licht, ist auch starker Schatten, wo wie in einer Großstadt alle Bildungsmittel edelster Sorte vorhanden sind, da tritt auch das Laster mit seinen Schrecken erregenden Ergebnissen am tragesten hervor. Auf der einen Seite dürfen wir uns freuen über die Erfolge wissenschaftlichen Strebens, während wir auf der anderen Seite vor dem Strafgericht Bilder entrollen sehen, welche auf eine pianmäßig arbeitende Laster-Schule hinweisen. Die erbärmlichsten und verderblichsten Lehrmeister in der letzteren bilden unstreitig die Zuhälter der öffentlichen Mädchen.

Die ersten Umrisse eines sündlichen, wenn auch Mitleid erweckenden Sittengemäldes zeigte eine gestern verhandelte Diebstahlsache. Der wegen Diebstahls, Unterschlagung u. mehrfach vorbestrafte, noch nicht dreißigjährige Arbeiter Konrad Rehbein, genannt Gaudig, lernte in diesem Frühjahr die kaum zwanzigjährige Elisabeth Wallasch oder Rittel, genannt Hoffmann, kennen und knüpfte mit ihr eines jener lockeren Liebesverhältnisse an, welche lediglich darauf abzielen, den Mann den Hauptanteil vom Sündenlohn des Mädchens genießen zu lassen. Rehbein war ein geschulter Verbrecher, während die Wallasch wegen eines Diebstahls erst einen Verweis erhalten hatte.

Im Anfang Juni d. J. mietete die Wallasch in der Luisenstraße 3 bei Frau K. ein Zimmer. Obwohl diese eigentlich niemals alleinstehendes Mädchen Wohnung gab, ließ sie sich dennoch dazu bewegen, weil erstens die Stube schon lange leer gestanden, und zweitens, weil das Mädchen einen guten Eindruck machte. Frau K. sollte ihre Güte sehr bald bereuen. Kaum war die neue Mieterin eingezogen, als sie, weil sie sich häuslich einrichten wollte, ausging, um sich dies und jenes zum Lebensunterhalte zu besorgen. Freudestrahlend kehrte sie zurück und teilte Frau K. die dieser nichts weniger als erfreuliche Wahrnehmung mit, sie habe auf der Straße ihren „Bräutigam“ getroffen. Frau K. äußerte ihr Mißfallen darüber unverschönten zu dem Mädchen. Indessen hinderte dies nicht, daß gleich darauf Rehbein in der Wohnung erschien, um seine Braut zu besuchen.

Das Paar blieb etwa eine Stunde beisammen, während welcher Frau K. in anderen Räumen ihrer Wohnung beschäftigt war. Als Rehbein ging, wechselte er einige freundliche Worte mit der Wirtin, versprach Theaterbilletts zum Abend holen zu wollen, und bald nachdem sich Rehbein entfernt hatte, verließ auch die neue Mieterin die Wohnung.

Ganz zufällig traf es sich, daß gleich darauf Frau K. aus ihrem Wäscheporrat einiges entnehmen wollte; sie entdeckte hierbei zu ihrem Schrecken große Unordnung in demselben, prüfte alles genauer und fand, daß sie schändlich bestohlen war. Es fehlten ihr Handtücher, ein Taschentuch, Hemden, ein Taschentuch und ein Pfandschein über einen wertvollen Sammet-Paletot. Giltigst ließ sie dem sauberen Paare nach und hatte das Glück, beide Leutchen im Flur des Hauses Nr. 61 der Luisenstraße aufzufinden. Auf die ernste Mahnung der Bestohlenen an die Wallasch, die entwendeten Sachen herzugeben, leugnete das Mädchen den Diebstahl mit Entrüstung und begab sich in demselben Hause, wie sie sagte, zu einem im dritten Stockwerk wohnenden Herrn. Zu welchem Ende dies geschah, werden wir gleich sehen. Inzwischen wartete ihr Zuhälter unten,

während Frau K. sich gegenüber postierte, um das Zurückkommen ihrer Mieterin abzuwarten und dieser nochmals ernstliche Vorhaltungen zu machen.

Nach etwa einer halben Stunde erschien die Angeklagte wieder, und da sie bei ihrem Leugnen verharrte, veranlaßte Frau K. ihre Verhaftung; der Zuhälter Rehbein blieb dagegen einstweilen unbeteiligt und fand sich schließlich vor dem Polizei-Revier-Bureau freiwillig ein, um seine Braut gleich wieder in Empfang zu nehmen, nachdem man bei ihr, — was auch tatsächlich der Fall war, — nichts Verdächtiges werde gefunden haben. Es trat indessen das gerade Gegenteil dieser Voraussetzung ein; man ließ die Wallasch nicht nur nicht frei, sondern holte sich sogar den auf der Straße ihrer harrenden Rehbein herzu und behielt beide in Haft.

Nach den bestimmten und klaren Befundungen der Frau K. konnten nur die beiden Angeklagten den Diebstahl ausgeführt haben. Am Tage nach diesem Vorfall kam schon die Bestätigung; denn mittels einer Postkarte zeigte ein im Hause Luisenstraße 61 wohnender Herr der Wallasch an, daß sie bei ihm ein Bündel Wäsche vergessen habe. Als Frau K. bei diesem Herrn sich meldete, erhielt sie zu ihrer Freude ihre Sachen, allerdings nur zum Teil zurück. Das Taschentuch und der Pfandschein blieben bis vor wenigen Tagen verschwunden; jetzt endlich brachte beides ein Arbeiter vom Zimmerplatze hinter dem Hause Luisenstraße 67, wo die Gegenstände, unter Brettern versteckt, gefunden worden waren.

Die Anklage nahm nun an, daß Rehbein die Wallasch zu dem Diebstahl angestiftet, denselben auch mit ausgeführt und schließlich den Pfandschein mit dem Taschentuche unter die Bretter versteckt habe, während man seine Geliebte zur Polizei transportierte. Die Angeklagten wurden in der Hauptverhandlung getrennt verhört; denn es ließ sich einerseits erwarten, daß der zuletzt Verhörte sich die Aussage des zuerst Vernommenen werde zu nütze machen; andererseits war zu besorgen, daß das Mädchen, unter dem Banne des Mitangeklagten stehend, freiwillig alles auf sich nehmen würde.

Trotz des getrennten Verhörs trat in der That diese letztere Eventualität ein. Rehbein leugnete all' und jede Anstiftung, Beihilfe und Mitwissenschaft vor Ausführung des Diebstahls, bestritt indessen nicht, nachher, als beide von Frau K. ertappt gewesen, von dem Diebstahl unterrichtet worden zu sein. Dagegen erklärte sich die Wallasch unter Thränen für allein schuldig. Sie will die Wäsche sich als Tournüre hinten unter ihr Kleid gebunden, nachher aber das gestohlene Gut oben bei dem Herrn abgelegt haben. Den Pfandschein und das Taschentuch wollte sie verloren, aber durchaus nicht ihrem Bräutigam gegeben haben. Bei diesem Geständnis blieb die Angeklagte stehen, und als sie mehrmals schweigend zu zaudern und zu überlegen schien, ob nicht eine der Wahrheit gemäße Aussage besser sei, fiel stets der mittlerweile wieder hereingeführte Angeklagte mit neuen Beteuerungen seiner Unschuld ein und riß den guten Keim der Reue in dem Herzen des Mädchens wieder aus; denn jede, auch die geringste Mitschuld bei der intrinimentierten That hätte ihm, dem reichlich Vorbestraften, mehrere Monate Gefängnis eingebracht.

Zwar versuchte es die königliche Staatsanwaltschaft, dem Rehbein wegen Begünstigung des Diebstahls eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten zu verschaffen; der Gerichtshof hielt indessen den Rehbein keiner Art von Teilnahme überführt, sprach ihn daher mangels Beweises frei, verurteilte aber die Wallasch zu 2 Monaten Gefängnis, und zwar lediglich deshalb so milde, weil sie verführt erscheine, und weil eigentlich kein materieller Schaden entstanden sei.

Amtsgericht I.

Achtundachtzigste Abteilung.

Wir haben nicht selten zu erstaunen, wenn wir die Dreifügigkeit beobachten, mit welcher Straftaten seitens mancher Verbrecher verübt werden. Diese Dreifügigkeit steht aber bei weitem unter der, mit welcher zumeist der ertappte

Seite eine Beilage.